

Die Plage mit der Beihilfe, der PKV und vielen Rechnungen

Beitrag von „Jorge“ vom 14. August 2011 13:54

Für Baden-Württemberg gilt:

§ 113 f Abs. 2 Landesbeamtengesetz

Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs

abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Abweichend von Satz 1 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege ausgesondert werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Wenn diese Frist für die Verwaltung gilt, kann man wohl dem einzelnen Beamten keine längeren Fristen zumuten. Sind denn die Aufbewahrungsfristen nicht auch auf dem Bescheid genannt?